



03/2013

Inhaltsverzeichnis

Termine März 2013	2	Veranlagungswahlrecht von Ehegatten und Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten	7
Termine April 2013	3		
Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen	4	Die Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung zur Hinzurechnung von anteiligen Miet- und Pachtzinsen bei der Gewerbesteuer ist noch nicht abschließend geklärt	8
Unter Geltung des Auslandsinvestment- Gesetzes für Investmentfonds keine Verlustverrechnungsbeschränkung für private Veräußerungsgeschäfte	5	Gewerbesteuerliche Mindestbesteuerung ist nicht verfassungswidrig	9
Absenkung der betrieblichen Nutzung eines PKW unter 10 % führt nicht zur Zwangsentnahme	5	Sogenannte Mindestbesteuerung im Ertragsteuerrecht verfassungsgemäß	9
Auch bei nicht unerheblicher privater Mitbenutzung können die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer abziehbar sein	6	Wahl des Nachweisverfahrens bei Erhebung der Kirchensteuer auf pauschalierte Lohnsteuer	10
Neues zur Entfernungspauschale	6	Positive Fortführungsprognose bleibt dauerhaft im Insolvenzrecht erhalten	11
Telefonkosten können bei längerer Auswärtstätigkeit Werbungskosten sein	7		

Termine März 2013

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	11.03.2013	14.03.2013	08.03.2013
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 01.01.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.03.2013	14.03.2013	08.03.2013
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	11.03.2013	14.03.2013	08.03.2013
Umsatzsteuer ⁴	11.03.2013	14.03.2013	08.03.2013
Sozialversicherung ⁵	26.03.2013	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 22.03.2013) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.



Termine April 2013

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.04.2013	15.04.2013	05.04.2013
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 01.01.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.04.2013	15.04.2013	05.04.2013
Sozialversicherung ⁵	26.04.2013	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.04.2013) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.



Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen.¹ Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.²

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn
für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
der Schuldner die Leistung verweigert,
besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.³

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.⁴

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen.⁵ Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.⁶

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.⁷

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 01.07.2010:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
01.07. bis 31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
01.01. bis 30.06.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %
01.07. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
01.01. bis 30.06.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
01.07. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
01.01. bis 30.06.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %

¹ § 286 Abs. 1 S. 1 BGB.

² § 286 Abs. 1 S. 2 BGB.

³ § 286 Abs. 2 BGB.

⁴ § 286 Abs. 3 S. 1 BGB.

⁵ § 288 Abs. 1 S. 1 BGB.

⁶ § 288 Abs. 1 S. 2 bzw. Abs. 2 BGB.

⁷ § 247 Abs. 1 S. 2, 3 BGB.



Unter Geltung des Auslandsinvestment-Gesetzes für Investmentfonds keine Verlustverrechnungsbeschränkung für private Veräußerungsgeschäfte

Nach den Vorschriften des Auslandsinvestment-Gesetzes (AuslInvestmG) gehörten zu den Ausschüttungen von Investmentfonds, die den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzurechnen waren, u. a. auch die von ausländischen Investmentvermögen vereinnahmten Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften.¹ Der Verweis auf die privaten Veräußerungsgeschäfte bedeutete nicht, dass auch die darauf anzuwendenden Verlustverrechnungsbeschränkungen des Einkommensteuergesetzes auf der Ebene der Investmentfonds anzuwenden waren.² Dies ergibt sich aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs³.

Die entsprechenden Vorschriften des AuslInvestmG waren nur noch auf Geschäftsjahre anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2004 begonnen hatten.⁴ Seitdem können verbleibende Verluste des Sondervermögens erst im Folgejahr mit positiven Erträgen verrechnet werden.⁵ Damit scheidet eine unmittelbare Verlustzuweisung an den Anleger aus.

Absenkung der betrieblichen Nutzung eines PKW unter 10 % führt nicht zur Zwangsentnahme

Die Zuordnung von Wirtschaftsgütern zur Betriebs- oder Privatsphäre erfolgt in einer Dreiteilung nach der betrieblichen Nutzung wie folgt:

Beträgt sie mehr als 50 %, handelt es sich um notwendiges Betriebsvermögen,

bei einer betrieblichen Nutzung bis zu 10 % liegt notwendiges Privatvermögen vor.

Bei einer betrieblichen Nutzung dazwischen kann der Unternehmer wählen, welchem Bereich er es zuordnen will (sog. gewillkürtes Betriebsvermögen). Die Wahl erfolgt durch den Ausweis in der Buchführung.

Die Grundsätze gelten auch für einen PKW. Beträgt die betriebliche Nutzung im Jahr der Anschaffung mehr als 10 % und wird er dem gewillkürten Betriebsvermögen zugeordnet, wird er nicht deshalb in späteren Jahren notwendiges Privatvermögen, weil die betriebliche Nutzung unter 10 % sinkt. Er kann weiter als Betriebsvermögen behandelt werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs⁶)

¹ § 17 Abs. 1 Satz 1 AuslInvestmG.

² § 23 Abs. 3 S. 6 u. 7 EStG i. d. F. v. 19.10.2002.

³ BFH, Urte. v. 18.9.2012, VIII R 45/09, BFH/NV 2013, S. 120, LEXinform 0927382.

⁴ InvModG v. 15.12.2003 Art. 2 (InvStG) § 19 Abs. 3, BGBl 2003 I, S. 2676, LEXinform 1202101.

⁵ § 3 Abs. 4 InvStG.

⁶ BFH, Urte. v. 21.8.2012, VIII R 11/11, DB 2012, S. 2778, DStR 2012, S. 2477, LEXinform 0928375.



Auch bei nicht unerheblicher privater Mitbenutzung können die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer abziehbar sein

Die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung dürfen grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten angesetzt werden. Dieses Abzugsverbot gilt nicht, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. In diesem Fall wird die Höhe der abzugsfähigen Aufwendungen auf 1.250 € begrenzt. Die betragsmäßige Beschränkung gilt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Nach bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung war der Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur möglich, wenn das Zimmer nahezu ausschließlich beruflichen oder betrieblichen Zwecken diene. Bei gemischter (privater und beruflicher) Nutzung kam wegen des sog. Aufteilungsverbots ein Abzug nicht in Frage. Nachdem der Bundesfinanzhof¹ seine Rechtsprechung zur Beurteilung gemischt veranlasseter Aufwendungen geändert hat, kommt nach einem Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts² auch bei Aufwendungen für ein Arbeitszimmer eine Aufteilung in Betracht, sofern der Charakter als „Arbeitszimmer“

trotz privater Mitbenutzung zu bejahen ist. Nach diesem Urteil sind Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer auch bei einer gemischten Nutzung teilweise abziehbar, wenn das Arbeitszimmer büromäßig eingerichtet ist und eine Aufteilung der Aufwendungen zumindest im Schätzungswege möglich ist.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis: Etliche Finanzgerichte mussten sich in den letzten Jahren mit der Frage auseinandersetzen, ob und unter welchen Voraussetzungen Aufwendungen für ein Zimmer steuerlich berücksichtigt werden können, wenn das Zimmer nicht nur beruflichen Zwecken diene, sondern auch in erheblichem Umfang privat mitgenutzt wurde. Die Gerichte kamen dabei zu unterschiedlichen Ergebnissen. Letztendlich kann nur der Bundesfinanzhof Klarheit schaffen. Es sind einige Revisionen anhängig.

Neues zur Entfernungspauschale

Das Bundesministerium der Finanzen³ hat aufgrund der Änderungen, die sich durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 ergeben haben, ein neues Schreiben veröffentlicht. Dabei ist u. a. zu beachten:

Für die Günstigerprüfung zwischen Entfernungspauschale und tatsächlichen Aufwendungen bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel kommt es ab dem Veranla-

¹ BFH, Beschl. v. 21.9.2009, GrS 1/06, BStBl 2010 II, S. 672, BFH/NV 2010, S. 285, LEXinform 0587569.

² Niedersächsisches FG, Ur. v. 24.4.2012, 8 K 254/11, (Revision eingelegt, Az. BFH: IX R 23/12), EFG 2012, S. 2100, LEXinform 5014172.

³ BMF, Schr. v. 3.1.2003, IV C 5 – S-2351/09/10002, DStR 2013, S. 38, LEXinform 5234286.



gungszeitraum 2012 zur Festschreibung des Jahresprinzips.¹ Wer abwechselnd mit öffentlichen Verkehrsmitteln und dem Pkw zur Arbeit fährt, muss dies zukünftig nicht mehr täglich nachweisen. Die Finanzämter prüfen nur noch jahresbezogen, ob für den Steuerzahler die Pendlerpauschale oder die Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten günstiger ist.

Übersteigen die Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel den im Kalenderjahr insgesamt als Entfernungspauschale angesetzten Betrag, können die tatsächlichen Aufwendungen angesetzt werden.

Weitere spezielle Fragen, wie Benutzung verschiedener Verkehrsmittel, mehrere Dienstverhältnisse, Ansatz bei Körperbehinderung sollten mit dem Steuerberater besprochen werden.

Telefonkosten können bei längerer Auswärtstätigkeit Werbungskosten sein

Kosten für Telefongespräche, die während einer Auswärtstätigkeit von mindestens einer Woche Dauer anfallen, können als Werbungskosten abzugsfähig sein. Das hat der Bundesfinanzhof² entschieden.

Ein Marinesoldat führte während eines längeren Auslandseinsatzes an den Wochenenden 15 Telefonate mit seiner Lebensgefährtin und Angehörigen für insgesamt 252 €. Die Kosten machte er vergeb-

lich in seiner Einkommensteuererklärung als Werbungskosten geltend.

Zwar sind Kosten für private Telefonate mit Angehörigen und Freunden regelmäßig steuerlich unbeachtliche Kosten der privaten Lebensführung. Nach einer mindestens einwöchigen Auswärtstätigkeit lassen sich die notwendigen privaten Dinge aber aus der Ferne nur durch über den normalen Lebensbedarf hinausgehende Mehrkosten regeln. Die dafür anfallenden Aufwendungen können deshalb abweichend vom Regelfall beruflich veranlasster Mehraufwand sein.

Veranlagungswahlrecht von Ehegatten und Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten

Eine Witwe war zu Lebzeiten mit ihrem Ehemann für die Jahre 1988 bis 1991 zusammenveranlagt worden. Über den Nachlass des verstorbenen Ehemannes wurde 1996 ein Konkursverfahren eröffnet und 2004 aufgehoben. Im Jahr 2001 änderte das Finanzamt die Einkommensteuerbescheide für die Jahre 1988 bis 1991, was zu geringen Erstattungen führte.

Die Witwe legte Einspruch gegen die Steuerbescheide ein und beantragte getrennte Veranlagungen, die nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs³ zu einer erheblichen Erstattung führten. Während Finanzverwaltung und Finanzgericht den Antrag ablehnten, bestätigte der

¹ § 9 Abs. 2 S. 2 EStG i. d. F. des Steuervereinfachungsgesetzes 2011, LEXinform 0436024.

² BFH, Urt. v. 5.7.2012, VI R 50/10, DStR 2012, S. 2586, DB 2012, S. 2910, LEXinform 0927974.

³ BFH, Urt. v. 22.3.2011, VII R 42/10, DStR 2011, S. 1070, DB 2011, S. 1427, LEXinform 0927871.



Bundesfinanzhof¹ die Möglichkeit der nachträglichen getrennten Veranlagung, die in der Form allerdings nur noch bis zum Veranlagungszeitraum 2012 gilt.

Ab Veranlagungszeitraum 2013 wird die Wahl der Veranlagungsart für den entsprechenden Veranlagungszeitraum durch Angabe in der Steuererklärung bindend und kann innerhalb eines Veranlagungszeitraums nur noch geändert werden, wenn:²

ein die Ehegatten betreffender Steuerbescheid aufgehoben, geändert oder berichtigt wird und

die Änderung bis zur Bestandskraft des Änderungs- oder Berichtigungsbescheides schriftlich oder elektronisch mitgeteilt oder zur Niederschrift erklärt worden ist und

sich bei Änderung der Veranlagungsart insgesamt weniger Steuern ergeben. Dabei ist die Einkommensteuer der einzeln veranlagten Ehegatten zusammenzurechnen.

Die Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung zur Hinzurechnung von anteiligen Miet- und Pachtzinsen bei der Gewerbesteuer ist noch nicht abschließend geklärt

Der für die Gewerbesteuer maßgebliche Gewerbeertrag ergibt sich aus dem lt. Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz ermittelten Gewinn aus Gewerbebetrieb, der um gewerbesteuerliche Hinzurech-

nungen erhöht und um Kürzungen vermindert wird. Hinzugerechnet werden derzeit u. a. 100 % der Entgelte für Schulden (Zinsen), 20 % der gezahlten Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung fremder beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und 50 % der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung fremder unbeweglicher Betriebsanlagegüter. Die Summe aller Hinzurechnungen wird gekürzt um einen Freibetrag von 100.000 €. Ein danach verbleibender Betrag wird zu 25 % dem Gewinn zur Ermittlung des Gewerbeertrags hinzugerechnet.

Streitig ist derzeit die Frage, ob die Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen verfassungsgemäß ist. Das Finanzgericht Münster³ bejaht die Verfassungsmäßigkeit, anderer Auffassung ist das Finanzgericht Hamburg.⁴

Über das Urteil des Finanzgerichts Münster muss der Bundesfinanzhof entscheiden. Die Entscheidung des Finanzgerichts Hamburg liegt dem Bundesverfassungsgericht zur abschließenden Beurteilung vor.

Hinweis: Bei so viel Unklarheit hatte auch die Finanzverwaltung⁵ ein Einsehen. Die Festsetzung des Gewerbebesteuermessbetrags ist hinsichtlich der Verfassungsmä-

¹ BFH, Urt. v. 30.8.2012, III R 40/10, LEXinform 0927737.

² § 26 EStG i. d. F. des Steuervereinfachungsgesetzes 2011, LEXinform 0436024.

³ FG Münster, Urt. v. 22.8.2012, 10 K 4664/10, (Revisi- on eingelegt, Az. BFH: I R 70/12), EFG 2012, S. 2231, LEXinform 5014055.

⁴ FG Hamburg, Beschl. v. 29.2.2012, 1 K 138/10, (Az. BVerfG: 1 BvL 8/12), EFG 2012, S. 960, LEXinform 0928954.

⁵ U. a. Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg, koordinierter Ländererlass vom 30.11.2012, 3 – S-0338/67, LEXinform 5234253.



ßigkeit der Hinzurechnungen zum Gewerbeertrag vorläufig vorzunehmen. Dieser Vorläufigkeitsvermerk erfasst nicht nur die Hinzurechnung der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, sondern auch die Hinzurechnung der Entgelte für Schulden und die Hinzurechnung der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung der unbeweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Ist ein solcher Vorläufigkeitsvermerk im Gewerbesteuerermessbescheid enthalten, ist ein Einspruch nicht erforderlich.

Gewerbsteuerliche Mindestbesteuerung ist nicht verfassungswidrig

Seit dem Erhebungszeitraum 2004 ist der Gewerbeertrag eines Jahres nicht mehr unbegrenzt mit den aus den Vorjahren stammenden Gewerbeverlusten verrechenbar. Der sofortigen Abzugsbeschränkung unterliegende Gewerbeverlustbestandteile sind stufenweise mit den in späteren Jahren entstehenden Gewerbeerträgen zu verrechnen.

Sollte es auf Grund der Streckung der Verlustvorträge zu einer nicht vollständigen Verlustverrechnung und dadurch zu einer gewerbsteuerlichen Definitivbelastung kommen, ist dies nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs¹ hinzunehmen. In begründeten Härtefällen sind Billigkeitsmaßnahmen zulässig. Dies gilt nicht, wenn

¹ BFH, Urt. v. 20.9.2012, IV R 36/10, BFH/NV 2013, S. 138, DStRE 2013, S. 56, LEXinform 0927854.

nach Verlustjahren ein steuerpflichtiger Gewerbeertrag dadurch entsteht, dass der Unternehmer bei einem Teil seiner Gläubiger einen Forderungsverzicht erreicht hat.²

Sogenannte Mindestbesteuerung im Ertragsteuerrecht verfassungsgemäß

Der Bundesfinanzhof³ hat in mehreren Entscheidungen die Verfassungsmäßigkeit der sog. Mindestbesteuerung bestätigt. Dies gilt selbst für den Fall, dass die Mindestbesteuerung dazu führt, dass Verlustvorträge wegen Erlöschens der Steuerpflicht (Tod des Steuerpflichtigen) endgültig verloren gehen. Dann kommt allerdings ein Erlass der Mindeststeuer wegen sachlicher Unbilligkeit in Betracht.

Die sog. Mindestbesteuerung kommt bei der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer zur Anwendung, wenn der Verlustvortrag über eine Million Euro beträgt. Bei Ehegatten verdoppelt sich der Betrag. Sie führt dazu, dass ein Gewinn zu versteuern ist, obwohl noch aus Vorjahren ein Verlustvortrag vorhanden ist.

Beispiel:

Eine GmbH verfügt zum 31.12.2011 über einen Verlustvortrag von 3.000.000 €.

² BFH, Urt. v. 20.9.2012, IV R 29/10, BFH/NV 2013, S. 103, DStR 2012, S. 2488, DB 2012, S. 2789, LEXinform 0927852.

³ BFH, Urt. v. 22.8.2012, I R 9/11, BFH/NV 2013, S. 161, DStR 2012, S. 2435, DB 2012, S. 2785, LEXinform 0928302; BFH, Urt. v. 20.9.2012, IV R 36/10, BFH/NV 2013, S. 138, LEXinform 0927854; BFH, Urt. v. 20.9.2012, IV R 29/10, BFH/NV 2013, S. 103, LEXinform 0927852.



2012 erzielt sie einen Gewinn von 2.500.000 €.

Ohne die Mindestbesteuerung müsste sie für 2012 keine Körperschaft- oder Gewerbesteuer zahlen.

Die Mindestbesteuerung führt dazu, dass sie einen Gewinn in Höhe von 600.000 € versteuern muss. Berechnung: 2,5 Mio. (Gewinn) – 1 Mio. (voller Abzug) – 900.000 (60 % von 1,5 Mio.) = 600.000 €.

Wahl des Nachweisverfahrens bei Erhebung der Kirchensteuer auf pauschalierte Lohnsteuer

Der Arbeitgeber kann bei der Erhebung der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer¹ (z. B., wenn ein Arbeitgeber sonstige Bezüge in einer größeren Zahl von Fällen gewährt oder, wenn ein Arbeitgeber die Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig einbehalten hat) zwischen einem vereinfachten Verfahren und einem Nachweisverfahren wählen. Diese Wahl kann der Arbeitgeber sowohl für jeden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum als auch für die jeweils angewandte Pauschalierungsvorschrift und darüber hinaus für die in den einzelnen Rechtsvorschriften aufgeführten Pauschalierungstatbestände unterschiedlich treffen.²

Entscheidet sich der Arbeitgeber für die Vereinfachungsregelung, muss er in allen Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer für sämtliche Arbeitnehmer Kirchensteuer

entrichten. Dabei ist ein ermäßigter Steuersatz anzuwenden, weil nicht alle Arbeitnehmer Angehörige einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft sind. Die im vereinfachten Verfahren ermittelten Kirchensteuern sind in der Lohnsteuer-Anmeldung³ gesondert anzugeben. Die Aufteilung auf die steuererhebenden Religionsgemeinschaften wird von der Finanzverwaltung übernommen.

Macht der Arbeitgeber von der Nachweismöglichkeit Gebrauch, weil einzelne Arbeitnehmer keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören, kann er hinsichtlich dieser Arbeitnehmer von der Entrichtung der auf die pauschale Lohnsteuer entfallenden Kirchensteuer absehen. Für die übrigen Arbeitnehmer gilt der allgemeine Kirchensteuersatz.

Als Beleg für die Nichtzugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft dienen grundsätzlich die vom Arbeitgeber beim Bundeszentralamt für Steuern abgerufenen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale⁴ (ELStAM) oder ein Vermerk des Arbeitgebers, dass der Arbeitnehmer seine Nichtzugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft mit der vom Finanzamt ersatzweise ausgestellten Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug nachgewiesen hat. Liegen dem Arbeitgeber diese amtlichen Nachweise nicht vor, bedarf es zumindest

¹ §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG.

² BayLfSt, Erlass v. 15.11.2012, S-2447 1.1-4/4 St32, DStR 2013, S. 43, LEXinform 5234247.

³ Bei Kennzahl 47.

⁴ In den Fällen des § 40 und § 40b EStG.



einer schriftlichen Erklärung des Arbeitnehmers.¹

Den Nachweis über die fehlende Kirchensteuerpflicht des Arbeitnehmers muss der Arbeitgeber als Beleg zum Lohnkonto aufbewahren.

Die auf die kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer entfallende pauschale Lohnsteuer hat der Arbeitgeber anhand des in den Lohnkonten aufzuzeichnenden Religionsbekenntnisses zu ermitteln; führt der Arbeitgeber ein Sammelkonto² oder entsprechende Aufzeichnungen³, hat er dort das Religionsbekenntnis der betroffenen Arbeitnehmer anzugeben.

Kann der Arbeitgeber die auf den einzelnen kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer entfallende pauschale Lohnsteuer nicht ermitteln, kann er aus Vereinfachungsgründen die gesamte pauschale Lohnsteuer im Verhältnis der kirchensteuerpflichtigen zu den nicht kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern aufteilen; der auf die kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer entfallende Anteil ist Bemessungsgrundlage für die Anwendung des allgemeinen Kirchensteuersatzes. Die so ermittelte Kirchensteuer ist im Verhältnis der Konfessions- bzw. Religionszugehörigkeit der kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer aufzuteilen.

Der Erlass ist erstmals anzuwenden

bei laufendem Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2012 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird und

bei sonstigen Bezügen, die nach dem 31. Dezember 2012 zufließen.

Hinweis: Die Ausführungen betreffen nicht die Minijobs, für die pauschale Abgaben geleistet werden. Sie können auf kurzfristige Beschäftigungen oder auf solche zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt zutreffen. Dies sollte im Einzelfall mit dem Steuerberater abgestimmt werden.

Positive Fortführungsprognose bleibt dauerhaft im Insolvenzrecht erhalten

Unternehmen, die kurzfristig nicht über genügend Liquidität verfügen, sind dann vor einer Insolvenzantragspflicht geschützt, wenn sie eine positive Fortführungsprognose haben, es sich nur um einen kurzfristigen Engpass handelt und sie mittelfristig wieder ausreichend liquide Mittel zur Verfügung haben werden.⁴

Dieser Ausnahmetatbestand war 2008 im Insolvenzrecht als Instrument zur Bekämpfung der Wirtschafts- und Finanzkrise befristet bis Ende 2013 eingeführt worden. Der Gesetzgeber hat nunmehr beschlossen,⁵ die Befristung aufzuheben und damit dauerhaft zu dem ursprünglich noch aus der Konkursordnung stammenden Instrument zurückzukehren.

¹ Dem in LEXinform 5234247 aufgeführten Erlass ist eine Mustererklärung angehängt.

² § 4 Abs. 2 Nr. 8 Satz 2 LStDV.

³ In den Fällen des § 40a EStG.

⁴ § 19 Abs. 2 S. 2 InsO.

⁵ Gesetz zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess und zur Änderung anderer Vorschriften v. 5.12.2012, BGBl 2012 I, S. 2418, LEXinform 0437905.

